

# Vereinbarung

über den Abwasserverband Buchs-Sevelen-Grabs Der Stadtrat der Politischen Gemeinde Buchs sowie die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Sevelen und Grabs erlassen gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Vereinbarung:

# Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Mitglieder

Unter der Bezeichnung «Abwasserverband Buchs-Sevelen-Grabs» (nachfolgend AVB) bilden die Politische Gemeinde Buchs sowie die Politischen Gemeinden Sevelen und Grabs einen Zweckverband gemäss Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009.

## Art. 2 Sitz

Der Sitz des AVB befindet sich in der Stadt Buchs.

#### Art. 3 Zweck

Der AVB bezweckt Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen, zentralen Abwasserreinigungsanlage sowie von Pumpwerken, Zulaufkanälen und Spezialbauwerken.

Die Verbandsgemeinden können dem AVB weitere mit seinem Zweck sachlich zusammenhängende Aufgaben übertragen.

# Art. 4 Verantwortung der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden erlassen eigene Abwasserreglemente.

Sie stellen sicher, dass die Gemeinde- und Privatkanalisationen einschliesslich Spezialbauwerke baulich und technisch auf die Abwasseranlagen des AVB abgestimmt sind.

# II. Organisation

# 1. Grundlagen

# Art. 5 Organe

Organe des AVB sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

#### Art. 6 Wählbarkeit

In die Organe des AVB sind Stimm- und Wahlberechtigte aus den Verbandsgemeinden wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Als Präsident des Verwaltungsrates kann der Präsident der Delegiertenversammlung gewählt werden.

#### Art. 7 Amtsdauer

Die Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane erfolgt auf Amtsdauer.

Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeindebehörden.

# Delegiertenversammlung

# Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung

Die Delegiertenversammlung besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) sechs Mitgliedern der Stadt Buchs;
- b) vier Mitgliedern der Politischen Gemeinde Sevelen;
- c) vier Mitgliedern der Politischen Gemeinde Grabs.

Die Räte der Verbandsgemeinden wählen die ihrer Gemeinde zustehenden Mitglieder.

Die Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung obliegt den Verbandsgemeinden.

#### Art. 9 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel:

- a) zur Behandlung von Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder dem Rat einer Verbandsgemeinde. Die Delegiertenversammlung wird innert drei Monaten durchgeführt.

Der Verwaltungsrat lädt zur Delegiertenversammlung ein. Er stellt die Einladung samt Traktandenliste und Unterlagen mindestens vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung zu.

#### Art. 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Für Beschlüsse ist das absolute Mehr der Stimmenden notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen, soweit sie nicht aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt wurden, mit beratender Stimme teil.

## Art. 11 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung:

- a) wählt:
  - 1. aus dem Kreis ihrer Mitglieder ihren Präsidenten;

- 2. die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 3. die Mitglieder der Kontrollstelle;
- b) beschliesst über Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
- c) genehmigt den Jahresbericht des Verwaltungsrates und nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht der Kontrollstelle;
- d) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- e) beantragt den Räten der Verbandsgemeinden die Aufnahme von weiteren Gemeinden;
- f) erlässt das Betriebskostenreglement;
- g) beschliesst über die Übernahme von Anlagen nach Art. 20 dieser Vereinbarung in das Eigentum des AVB.

# Art. 12 Beizug von fachkundigen Personen

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag ihres Präsidenten fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

# 3. Verwaltungsrat

# Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) drei Mitgliedern der Stadt Buchs;
- b) zwei Mitgliedern der Politischen Gemeinde Sevelen;
- c) zwei Mitgliedern der Politischen Gemeinde Grabs.

#### Art. 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf:

- a) Einladung des Präsidenten nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte;
- b) Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

# Art. 15 Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des AVB. Er konstituiert sich im Rahmen dieser Vereinbarung selbst.

Der Verwaltungsrat:

- a) führt den AVB und plant und steuert seine Tätigkeiten nach Massgabe des Verbandszwecks sowie der strategischen Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) wählt:
  - den Aktuar;
  - 2. den Geschäftsführer für die operative Führung des AVB;
- bereitet die Delegiertenversammlung vor. Der Präsident der Delegiertenversammlung wirkt beratend mit, wenn er nicht gemäss Art. 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung zugleich Präsident des Verwaltungsrates ist;

- d) stellt Anträge an die Delegiertenversammlung;
- e) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- f) kann Ausschüsse bestellen und legt deren Aufgaben fest;
- g) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- h) erlässt das Geschäftsreglement des AVB. Dieses regelt insbesondere:
  - 1. die Organisation des AVB im Rahmen dieser Vereinbarung;
  - 2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers;
- i) kann die Rechnungsführung mit Leistungsvereinbarung einer Verbandsgemeinde oder geeigneten Dritten übertragen;
- j) vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident und der Aktuar unterzeichnen für den Verwaltungsrat<sup>1</sup>.

# Art. 16 Beizug von fachkundigen Personen

Der Verwaltungsrat kann auf Antrag seines Präsidenten fachkundige Personen zu seinen Beratungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

#### Art. 17 Personalrecht

Für das Arbeitsverhältnis der vom AVB angestellten Mitarbeiter wird das Personalrecht der Stadt Buchs sachgemäss angewendet.

#### 4. Kontrollstelle

#### Art. 18 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie setzt sich aus je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammen.

Die Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden der Delegiertenversammlung schlagen je ein Mitglied zur Wahl vor.

# Art. 19 Zuständigkeit

Die Kontrollstelle:

- a) prüft die Haushaltsführung des Verwaltungsrates im abgelaufenen Jahr;
- b) prüft die Anträge des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung über das Budget für das nächste Jahr;
- c) besorgt die Kontrolle des Finanzhaushalts.

Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit und stellt Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

Sie kann Sachverständige für die fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts gemäss Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 102 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG)

# III. Eigentum und Bau von Anlagen

# Art. 20 Eigentum

Im Eigentum des AVB stehen:

- a) die zentrale Abwasserreinigungsanlage einschliesslich Nebenanlagen, insbesondere Entwässerungs-, Faulungs- und Gasanlagen und Grundeigentum;
- b) nach Massgabe des Betriebskostenreglementes:
  - 1. die Aussenpumpwerke einschliesslich Regenbecken und Sonderbauwerke;
  - 2. die Kanalisation.

Der AVB kann weitere Anlagen in sein Eigentum übernehmen und diese betreiben und unterhalten.

# IV. Finanzierungsgrundsätze

# Art. 21 Gemeindebeiträge

# a) Grundsatz

Die Verbandsgemeinden finanzieren die Aufwendungen des AVB durch jährliche Beiträge nach Massgabe des Betriebskostenreglementes.

Die Beiträge werden auf der Grundlage des dem AVB im Rechnungsjahr entstandenen Nettoaufwandes berechnet.

#### Art. 22 b) Berechnung

Die Verbandsgemeinden leisten ihre Beiträge:

- a) für die gemeinsam genutzten Anlagen im Verhältnis des von der einzelnen Gemeinde eingeleiteten Abwassers an Trockentagen;
- b) die Abschreibung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie die Verzinsung der Schulden und den von der Abwassermenge unabhängigen Betrieb und Unterhalt der Anlagen nach Massgabe der jährlichen Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerten aus Industrie und Gewerbe.

# Art. 23 Betriebskostenreglement

Das Betriebskostenreglement regelt für die Berechnung der Gemeindebeiträge insbesondere:

- a) die Ermittlung des massgebenden Nettoaufwandes für Betrieb und Unterhalt von Kläranlage, Verbandskanalisation sowie Pumpwerken und Spezialbauwerken;
- b) die Messung der Abwassermengen;
- c) das Bestehen der Nutzung von Anlagen durch mehr als eine Verbandsgemeinde;
- d) die Ermittlung der massgebenden Einwohnerzahl;
- e) Bemessungsfaktoren und Ermittlung der Einwohnergleichwerte für Gewerbeund Industriebetriebe.

# V. Verbandsmitgliedschaft und Auflösung des Zweckverbandes

#### Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können dem AVB nach Massgabe der gesetzlichen Verfahrensvorschriften sowie im Rahmen einer Revision der vorliegenden Vereinbarung beitreten.

Die neue Verbandsgemeinde leistet eine angemessene Einkaufssumme an die Anlagekosten. Diese wird zur Amortisation der Anlagen verwendet.

Die Delegiertenversammlung legt die Höhe der Einkaufssumme fest.

# Art. 25 Austritt von Verbandsgemeinden

Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Beitritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres austreten.

# Art. 26 Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn das Erreichen des Verbandszwecks für alle Verbandsgemeinden anderweitig sichergestellt ist.

Mit dem Auflösungsbeschluss werden insbesondere die Liquidation des Verbandsvermögens und dessen Verteilung an die Verbandsgemeinden sowie die Erfüllung allenfalls noch bestehender Verbindlichkeiten des AVB geregelt.

# VI. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Änderung der Vereinbarung

Die Verbandsgemeinden können diese Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss jederzeit ändern.

Anträge der Delegiertenversammlung an die Verbandsgemeinden auf Änderung der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung.

#### Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung über den Abwasserverband Buchs-Sevelen-Grabs vom 21. August 1991 mit Nachtrag vom 19. März 1998 wird aufgehoben.

# Art. 29 Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung wird mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 8 sowie Art. 13 und Art. 18 dieser Vereinbarung ab 1. Januar 2021 angewendet.

Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8, Art. 13 und Art. 18 dieser Vereinbarung werden für die Durchführung der Erneuerungswahl der Verbandsorgane auf Beginn der Amtsdauer 2021/2024 ab 1. November 2020 angewendet.

# Beschluss der Delegiertenversammlung

Von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Buchs-Sevelen-Grabs am 18. Dezember 2019 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Für die Delegiertenversammlung

Daniel Gut Präsident Petra Kramer Aktuarin

Beschlüsse des Stadtrates Buchs und der Gemeinderäte Sevelen und Grabs

Vom Stadtrat Buchs erlassen am 27. Jahuar 2020<sup>2</sup>.

**Stadtrat Buchs** 

Daniel Gut Stadtpräsident Markus Kauthann Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Mai 2020 bis 6. Juli 2020.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 10. Februar 2020<sup>3</sup>.

Gemeinderat Sevelen

Roland Ledergerber Gemeindepräsident

Susanna M. Solenthaler Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Mai 2020 bis 24. Juni 2020.

Vom Gemeinderat Grabs erlassen am 16. März/20204.

Gemeinderat Grabs

Niklaus Lippuner Gemeindepräsident Werner Hefti Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Mai 2020 bis 6. Juli 2020.

Genehmigungsvermerk

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 27. August 2020

Für das Baudepartement

Dr. Martin Anderegg Leiter Rechtsdienst AFU

<sup>2</sup> SRB 2020/14 vom 27. Januar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> GRB 30/2020 vom 10. Februar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> GRB 87/2020 vom 16. März 2020

# Anhang Finanzbefugnisse

Gegenstand	Verwaltungs- rat	Delegiertenversammlung		
		Budget	Besonderer Beschluss	Zustimmung der Verbandsgemeinden
Neue Ausgaben	2			*
Einmalige neue Aus- gaben	_	bis 500'000 Franken je Fall	über 500'000 Franken je Fall	über 5'000'000 Franken je Fall
Jährlich wiederkeh- rende neue Ausgaben		bis 50'000 Franken je Fall	über 500'000 Franken je Fall	über 1'000'000 Franken je Fall
Unvorhersehbare neue	Ausgaben			
Ausgaben oder Mehr- ausgaben (Nachtrags- kredit)	bis 100'000 Franken je Fall, höchstens 200'000 Franken je Jahr		soweit nicht der Verwal- tungsrat ab- schliessend zuständig ist	über 1'000'000 Franken je Fall
Dringliche und ge- bundene Ausgaben	abschliessend		× -	

# Beschluss der Delegiertenversammlung

Von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Buchs-Sevelen-Grabs am 18. Dezember 2019 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Für die Delegiertenversammlung

Daniel Gut Präsident Petra Kramer Aktuarin

Beschlüsse des Stadtrates Buchs und der Gemeinderäte Sevelen und Grabs

Vom Stadtrat Buchs erlassen am 27. Jahuar 20205.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut Stadtpräsident Markus Kautmann

Stadtschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SRB 2020/14 vom 27. Januar 2020

Mom Gemeinderat Sevelen erlassen am 10. Februar 2020<sup>6</sup>.

Gemeinderat Sevelen

Roland Ledergerber Gemeindepräsident Susanna M. Solenthaler Gemeinderatsschreiberin

Vom Gemeinderat Grabs erlassen am 16. Marz 20207.

**Gemeinderat Grabs** 

Niklaus Lippuner Gemeindepräsident Werner Hefti Ratsschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> GRB 30/2020 vom 10. Februar 2020

 $<sup>^{7}</sup>$  GRB 87/2020 vom 16. März 2020